

Uebersicht über die wesentlichen Aenderungen und Verbesserungen
des neuen Ausländergesetzes im Vergleich zum geltenden Recht

1 Zielsetzung

Das ANAG beschränkt sich auf die beiden folgenden Zwecke:

- Einerseits soll verhindert werden, dass "unerwünschte" Ausländer in die Schweiz einreisen und sich hier aufhalten.
- Andererseits soll den eidgenössischen Behörden ein Instrument zur Regulierung des Arbeitsmarkts und zur Abwehr der Ueberfremdungsgefahr in die Hand gegeben werden.

Dem AuG liegen die folgenden drei Ziele zugrunde:

- Anpassung des geltenden Rechts an die heute auf nationaler und internationaler Ebene vorherrschenden Auffassungen;
- Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausländerpolitik;
- Festlegung der Rechtsstellung der Ausländer, welche die menschlichen Anliegen und die Dauer ihrer Anwesenheit berücksichtigt sowie ihre Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft erleichtert und Gewährung des hiefür notwendigen Rechtsschutzes.

2 Rechtsstaatliche Gesichtspunkte

21 Entscheidungsbefugnis der Behörden

Nach Artikel 4 ANAG entscheidet die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt, Niederlassung und Toleranz. Nach Artikel 27 AuG entscheidet die Behörde über die

Erteilung und Verlängerung der Bewilligungen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sowie der von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Damit wird das Ermessen der Behörden wesentlich eingeschränkt.

22 Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat

Das ANAG räumt dem Bundesrat eine sehr weitgehende Rechtssetzungsdelegation ein. Das Ausländergesetz regelt die Grundzüge der Ausländerpolitik und der Rechtsstellung des Ausländers auf Gesetzesstufe und schränkt damit die Rechtssetzungskompetenz der Exekutive ein. Dies trägt dem Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Legislative Rechnung und wirkt sich für den Ausländer positiv aus.

23 Aufgabenteilung der Behörden

Im Ausländergesetz wird die Tätigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden hinsichtlich der Ausweisung koordiniert und die Abgrenzung zwischen Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden klarer geregelt.

24 Kodifikation des Fremdenpolizeirechts

Die geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften sind heute in verschiedenen Verordnungen enthalten. Dies erschwert die Rechtsanwendung und die Information für die Betroffenen. Die im neuen Ausländergesetz vorgenommene Zusammenfassung des massgebenden Fremdenpolizeirechts ist deshalb als wesentliche Verbesserung zu betrachten.

3 Ausländerpolitik

Sowohl in quantitativer Hinsicht - Verwirklichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und

dem der ausländischen Wohnbevölkerung - als auch unter qualitativen Gesichtspunkten - Erleichterung der Eingliederung der lang in unserem Land wohnenden Ausländer und ihrer Familien in die schweizerische Gemeinschaft - wird die Ausländerpolitik auf Gesetzesstufe verankert, während sie heute lediglich in Verordnungen sowie in verschiedenen Berichten des Bundesrats zum Ausdruck kommt.

4 Saisonnierstatut

Im Vergleich zum geltenden Recht sieht das neue Ausländergesetz folgende Verbesserungen für die Saisonniers vor:

- Schaffung eines Anspruchs auf Umwandlung der Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Ausländers;
- Herabsetzung der dafür erforderlichen Frist von gegenwärtig 36 Monaten innert vier Jahren auf 32 Monate innert vier Jahren;
- Ermächtigung an den Bundesrat, diese Fristen unter bestimmten Voraussetzungen und für eine bestimmte Dauer herabzusetzen;
- Erweiterung der beruflichen Freizügigkeit für Saisonniers und deren Regelung auf Gesetzesstufe;
- Einschränkung der Voraussetzungen für die Erteilung von Saisonbewilligungen und Einführung von vermehrten Kontrollmöglichkeiten;
- schliesslich werden in der Ausländerverordnung bestimmte Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte aufgestellt werden (Botschaft S. 28).

5 Rechtsstellung

51 Anwesenheitsrecht und berufliche Freizügigkeit

Das Ausländergesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen dem Ausländer seine Bewilligung verlängert, der Stellen- oder Berufswechsel, der vorübergehende Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton sowie der Kantonswechsel bewilligt werden können und bestimmt, nach welcher Anwesenheitsdauer er einen Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Bewilligung sowie auf die Niederlassungsbewilligung besitzt. Im geltenden ANAG sind weder Kriterien für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen enthalten noch werden dem Ausländer irgendwelche Ansprüche eingeräumt.

52 Familiennachzug

Die Wartefrist für den Familiennachzug beträgt gegenwärtig 15 Monate, nach dem neuen Ausländergesetz sechs Monate.

53 Gleiche Rechte für Mann und Frau

Soweit dies im Rahmen des Ausländergesetzes möglich ist, wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau wie folgt Rechnung getragen:

- während nach geltendem Recht nur der ausländische Ehemann den Ehegatten und die minderjährigen Kinder zu sich nehmen kann, wird im Ausländergesetz auch der ausländischen Ehefrau ein Anspruch auf Familiennachzug eingeräumt;
- die Rechtsstellung der Familienangehörigen richtet sich nicht mehr nach der des ausländischen Ehemannes, sondern nach demjenigen Ehegatten, der die bessere Rechtsstellung besitzt;
- der ausländische Ehemann und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizer Bürgerin haben unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

54 Politische Tätigkeit

Die im Ausländergesetz vorgesehene Regelung der politischen Tätigkeit trägt den auch dem Ausländer zustehenden Grundrechten Rechnung. Sie ist der heutigen Regelung vorzuziehen, wie sie im Rednerbeschluss aus dem Jahr 1948 sowie im Geschäftsbericht des Bundesrats im Jahr 1966 (S. 138) zum Ausdruck kommt.

55 Betreuung und gesellschaftliche Eingliederung

Im Gegensatz zum geltenden ANAG überträgt das neue AuG dem Bund bestimmte Aufgaben für die Information der Ausländer und beauftragt den Bundesrat, für die Kantone Richtlinien über die Eingliederung der Ausländer aufzustellen. Sodann ist vorgesehen, dass die bisherige Tätigkeit der EKA durch eine Sachverständigenkommission weitergeführt werden soll. In dieser Kommission werden ebenfalls Ausländer vertreten sein. Schliesslich können die Kantone die Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, zu Beiträgen an die Kosten der Betreuung und Eingliederung verpflichten.

56 Weitere Verbesserungen der Rechtsstellung der Ausländer

Im Vergleich zum geltenden Recht sind auf folgende weitere Verbesserungen der Rechtsstellung der Ausländer hinzuweisen:

- Einräumung eines Anspruchs auf Ausstellung von Reisepapieren für bestimmte Gruppen von Ausländern (Art. 9);
- Aufenthaltsbewilligungen dürfen nicht auf Widerruf erteilt werden (jetzt: Art. 25 Abs. 1 Bst. e ANAG);
- ein Arbeitsvertrag ist grundsätzlich für alle neueinreisenden Arbeitnehmer erforderlich (Art. 23).

6 Rechtsschutz

61 Richterliche Ueberprüfung

- Die Möglichkeit, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gelangen, wird erweitert, da dem Ausländer mehr Rechte als bisher eingeräumt werden.
- Gegen Internierungsverfügungen ist unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

62 Verwaltungsbehördliche Ueberprüfung

Die verwaltungsbehördliche Ueberprüfung von Entscheiden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene wird übersichtlicher gestaltet, was sich für den Rechtsschutz des Ausländers ebenfalls positiv auswirkt. Mit Bezug auf die Einschränkung oder das Verbot der politischen Tätigkeit wird die verwaltungsbehördliche Ueberprüfung in dem Sinn erweitert, als sowohl Beschwerdeentscheide des EJPD als auch der letzten kantonalen Instanz an den Bundesrat weitergezogen werden können (Art. 75 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1).

63 Mindestanforderungen im kantonalen Verfahren

Eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes des Ausländers besteht darin, dass das AuG in Artikel 74 dem Ausländer eine bestimmte Anzahl Rechte in der Form von Mindestanforderungen im Verfahren vor den kantonalen Behörden gewährt. Bei diesen Verfahrensrechten handelt es sich um die Akteneinsicht, die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die schriftliche Eröffnung von Verfügungen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung sowie um die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

64 Rechtsschutz bei Beendigung des Anwesenheitsrechts

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Anwesenheitsrechts ist auf die folgenden Neuerungen hinzuweisen, die sich unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes des Ausländers positiv auswirken:

- Die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet und ihm seine Rückkehr verboten werden kann, werden umso strenger, je länger er in der Schweiz anwesend ist.
 - Die Voraussetzungen für die Wegweisung (Entfernungsmassnahme) und die Ausweisung (Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahme) werden eingeschränkt.
 - Im Interesse der zweiten Ausländergeneration wird auf eine administrative Ausweisung durch den Kanton verzichtet, wenn der Ausländer in der Schweiz geboren ist und immer hier gelegt hat.
 - Eine Inhaftierung zwecks Ausschaffung darf nur auf Anordnung eines Richters erfolgen.
 - Die Internierung wird eingeschränkt.
 - Die Heimschaffung wird zeitlich eingeschränkt. Nicht heimgeschafft werden dürfen die in Artikel 55 Absatz 4 genannten Ausländer.
-